

Lärm - Report

Informationen • Meinungen • Neuigkeiten

4/2001

Aus dem Inhalt:

Rote Karte für laute Geräte.....1	Nachrichten aus dem Bundestag.....8
Nachtfluglärm verstößt gegen Menschenrechte....2	Nachrichten aus den Landtagen.....9
Grenzüberschreitender Fluglärm.....2	Namen Nachrichten Notizen.....10
Umweltinformationsgesetz4	Lärm & Recht.....11
Gebühren zum UIG.....5	Termine Veranstaltungen Kongresse.....12

Rote Karte für laute Geräte und Maschinen

Bunte Laubblätter rieseln wieder leise auf Bürgersteige, Straßen und in Gärten nieder, der Herbst ist da. Doch die Laubblätter haben oft keine Freude am Herbst, denn dann kommen wieder mit lautem Getöse die Laubbläser und Laubsammler und lehren den Blättern, Käfern und anderen Kleintieren das Fürchten.

Aber es besteht Hoffnung, dass es im nächsten Jahr besser wird.

Denn der Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2000/14/EG, vom Europäischen Parlament und des Rates vom 8. Mai 2000 soll nun in deutsches Recht umgesetzt werden. Die EU-Richtlinie eröffnet die Möglichkeit, landesspezifische Betriebszeitenregelungen einzuführen. Diese sieht der Entwurf auch vor.

Danach dürfen in Wohngebieten nach den §§ 3 und 4 der Baunutzungsverordnung und in Kurgebieten nach § 11 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Heil- und Pflegeanstalten Laubbläser und Laubsammler nicht mehr betrieben werden. Ebenso dürfen in den o. g. Gebieten Geräte und Maschinen nach Anhang 2 Spalte 2 an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht betrieben werden. Ausnahmeregelungen sieht die Verordnung für Geräte mit niedrigeren Schalleistungspegeln vor, dafür sind besondere Kennzeichnungen auf dem Gerät vorgesehen mit einer Aussage über die erlaubten Betriebszeiten.

Lärmarme Geräte erhalten also eindeutige Benutzungsvorteile, das wird begrüßt, doch der DAL forderte in seiner Stellungnahme zum Entwurf auch eine Berücksichtigung der Mittagsruhezeiten, die nach § 10 auch die Bundesländer als eine weitergehende Regelung einführen können. Außerdem fordert der DAL, dass die Verordnung auch für Geräte und Maschinen, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden, gültig sind.

Noch liegt ein langer Weg bis zu einer guten Regelung vor uns. Das Stöhnen der Gerätehersteller und einschlägiger Industrieverbände ist kaum zu überhören. Aber seien wir doch mal ehrlich, der Betrieb von Rasenmähern ist seit Jahren durch die Rasenmäherverordnung geregelt, doch ist es nicht paradox, dass der Betrieb von wesentlich lauterem Gartengeräten bisher zu allen Zeiten erlaubt war?

Natürlich könnte auf solche Regelwerke verzichtet werden, wenn ein entsprechendes Umweltbewusstsein auch im Lärmbereich vorhanden wäre.

„Neue Besen kehren gut“ auf jeden Fall leiser als Laubbläser, und so bleibt zu hoffen, dass diese Verordnung möglichst bald einkehren wird in die Familie der Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.